



# Einführung in die Thematik der Grundrechte

Vorlesung vom 22. September 2016 (Hörsaal KO2-F-180)

Biaggini/Gächter/Kiener (Hrsg.), Staatsrecht, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2015

BGK § 28, § 30 I

Die administrativen Hinweise und die Folien zur Vorlesung sind aufgeschaltet unter:

**[http://www.schiess-ruetimann.ch/start\\_staatsrecht.php](http://www.schiess-ruetimann.ch/start_staatsrecht.php)**



## Grundfragen der Grundrechte

«Grund und Ziel des Staates ist der Mensch.»

Kiener, BGK, § 28 N 1

«Ein Mensch hat Rechte, eben weil er ein Mensch ist.»

Kiener, BGK, § 28 N 2



## Definition der Grundrechte

Gächter, BGK, § 30 N 9

«Grundrechte sind  
die in der Verfassung oder im Völkerrecht gewährleisteten und  
inhaltlich grundlegenden  
Rechte der Einzelnen  
gegenüber dem Staat.»

«Grundrecht» ist ein Oberbegriff «für eine Reihe zentraler Rechtspositionen».



Grundrechte basieren auf dem durch die Aufklärung verbreiteten Menschenbild:  
Der Mensch als vernunftbegabtes, freies und mit angeborener Würde versehenes Individuum.

Grundrechte sind verankert in:

– **Bundesverfassung**

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/national.html>

– **Kantonsverfassungen**

z.B. Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, LS 101, abrufbar unter: [http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche\\_grundlagen/gesetze.html](http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html))

– **Völkerrecht** (d.h. internationale Vertragswerke, Abkommen, Konventionen, Pakte, Übereinkommen wie insbesondere EMRK)

Die von der Schweiz ratifizierten Abkommen sind abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/international.html>.



## Durchsetzung der Grundrechte

Das bloße Niederschreiben der Grundrechte in der Verfassung und in völkerrechtlichen Übereinkommen genügt nicht.

Das Individuum muss seine Ansprüche durchsetzen können.

→ Rechtsschutz durch Gerichte erforderlich.

Der Staat muss die Grundrechte von sich aus umsetzen, ihnen in der gesamten Rechtsordnung und bei sämtlichen seiner Aktivitäten Nachachtung verschaffen.

→ Gesetzgebung muss auf die Verwirklichung der Grundrechte ausgerichtet werden.

→ Verwaltung muss bei der Anwendung der Gesetze dem Schutz des Individuums Rechnung tragen.



Grundsatz:

Grundrechte sind per Definition gerichtlich durchsetzbar (= justiziabel).

Eine Norm ist **justiziabel**, wenn

- inhaltlich genügend klar und bestimmt
- um in konkreten Einzelfällen Grundlage für den Entscheid zu bilden.

Ist eine Norm so abstrakt formuliert, dass sie keine konkrete Lösung vorgibt, sondern braucht es zuerst den Gesetzgeber, der einzelne Elemente aus der Norm ableitet, so ist die Norm nicht justiziabel.

Präzisierung des zuoberst genannten Grundsatzes:

- Freiheitsrechte und Gleichheitsrechte sind justiziabel.
- Soziale Grundrechte sind nur dann justiziabel, wenn bereits ein Konsens darüber besteht, wie weit die Ansprüche der Einzelnen gehen sollen.



## Grundrechte

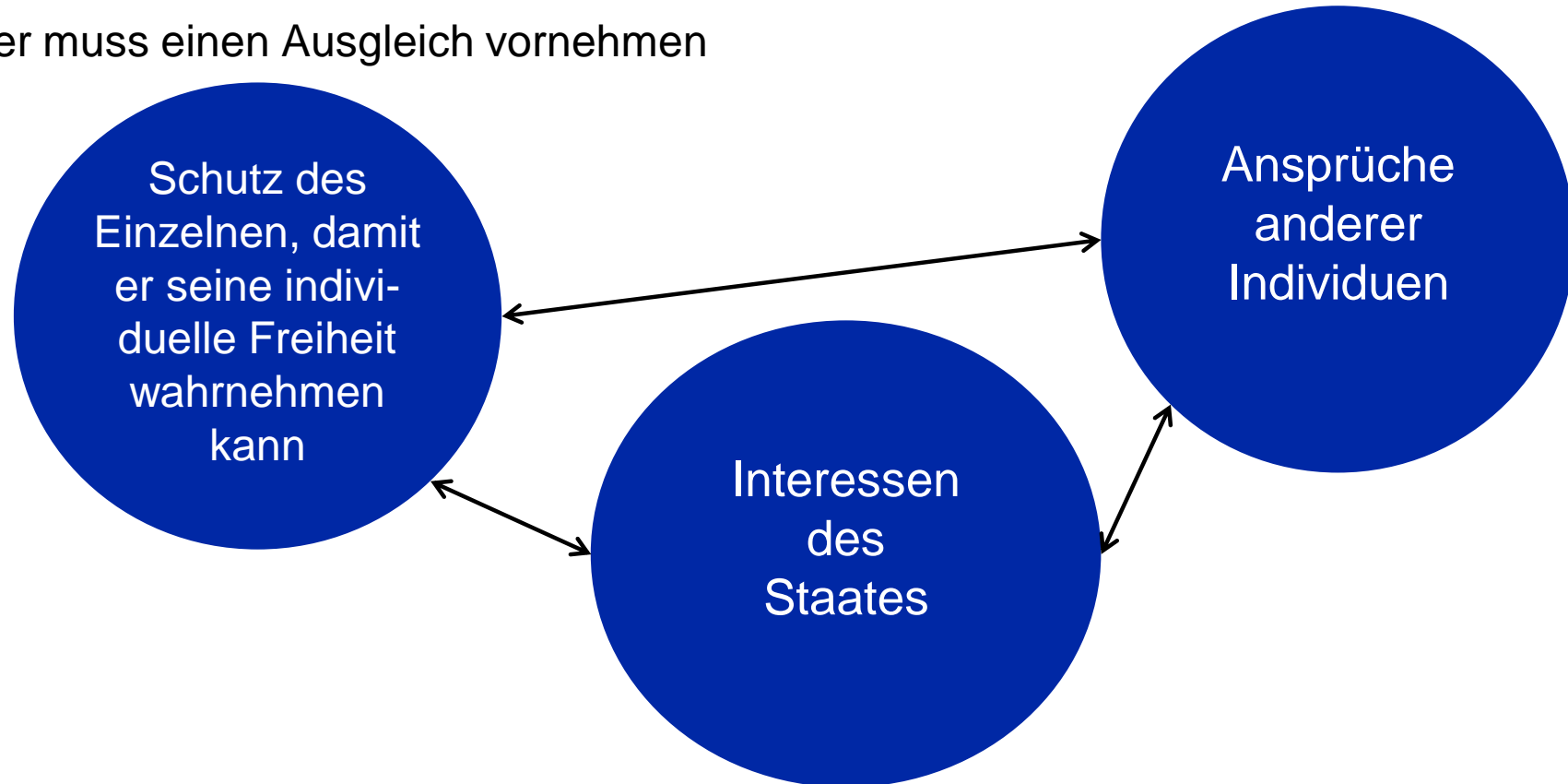
- müssen offen formuliert werden.
- können per Definition nicht ein für allemal in Stein gehauen werden.

Grundrechte müssen konkretisiert werden, an die technische und gesellschaftliche Entwicklung angepasst werden.

Diese Anpassung erfolgt durch

- Verfassungsgeber
- Gesetzgeber
- Rechtsanwendung (Behörden, Verbände, Private etc.)
- Gerichte

Der Gesetzgeber muss einen Ausgleich vornehmen



um soziale Beziehungen zu ermöglichen (z.B. in Familien, Vereinen, Religionsgemeinschaften)  
und damit sich gesamtgesellschaftliche Anliegen (z.B. im Rahmen der politischen Willensbildung oder im Rahmen der Organisation des Bildungswesens) verwirklichen können.





## Administratives

Allgemeine Informationen zur Vorlesung und das Vorlesungsprogramm finden sich unter:

[http://www.schiess-ruetimann.ch/admin\\_staatsrecht.php](http://www.schiess-ruetimann.ch/admin_staatsrecht.php)

Die Folien werden vor der jeweiligen Vorlesung aufgeschaltet unter:

[http://www.schiess-ruetimann.ch/folien\\_staatsrecht.php](http://www.schiess-ruetimann.ch/folien_staatsrecht.php)

Kontakt mit der Dozentin:

Vor oder nach der Vorlesung sowie in der Pause.

Per Mail: **[patricia.schiess@uzh.ch](mailto:patricia.schiess@uzh.ch)**